

STATUTEN DES VERBANDES ÖSTERREICHISCHER PRIVATSTIFTUNGEN

I. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verband Österreichischer Privatstiftungen“ besteht ein Verein mit Sitz in Wien.

II. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Die Wahrnehmung der besonderen mit der Rechtsfolge einer Privatstiftung verbundenen Interessen gegenüber Gesetzgeber, Behörden, Medien und der interessierten Öffentlichkeit.
2. Die Unterstützung der Mitglieder und anderen interessierten Personen in allen Fragen und Problemen, die mit der Rechtsform der Privatstiftung, ihrer Gründung, ihrem Bestand und ihrer Auflösung zusammenhängen und solchen, welche Stifter, Begünstigte, Organe der Privatstiftung, Aufgaben der Privatstiftung und anderer Rechtsfragen und Problem der Praxis betreffen.
3. Die Informationsbeschaffung und –verarbeitung in anonymisierter statistischer Form zur Unterstützung der in (1) und (2) jeweils genannten Zwecke.

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf ganz Österreich.

III. Mittel

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:

1. Ideelle Tätigkeiten:
Vorträge, Versammlungen, Lobbying, aktive Öffentlichkeitsarbeit, Erstellung einer Datenbank österreichischer Privatstiftungen, Herausgabe von Informationsschriften
2. Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel:
Mitgliedsbeiträge, Spenden

IV. Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- a) Ordentliche Mitglieder, das sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen;
- b) Fördernde Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können juristische Personen, aber auch physische Personen sein.

Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit – durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

3.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen; er muss jedoch dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum jeweiligen Jahresende entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

3.3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorsand vornehmen, wenn diese trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.

3.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Beschlusses über den Ausschluss die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und die Mitgliedspflichten.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Informationen des Vereines zu erhalten. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung und zwar binnen vier Wochen ab dem Einlangen des Verlangens entsprechend zu informieren. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Sie haben die Statuten des Vereines und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen

Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

V. Organisation

Die Organe des Vereines sind

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung

1.1. Allgemeines

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres am Sitz des Vereines statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist über Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer einzuberufen. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens vier Wochen nach Einlangen des Antrags auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mittel eingeschriebenen Briefes unter dem Verein zuletzt bekanntgegebenen Anschriften der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Benachrichtigung per Telefon oder per Telefax muss schriftlich bestätigt werden. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einberufung zur Post und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen.

Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Mitglieder geheilt.

Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt V.4. der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung wird diese unterbrochen und nach mindestens einer halben Stunde

fortgesetzt. Diese Generalversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen der Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen, soweit die Statuten oder das Gesetz nicht zwingend anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Über die Beratungen und Beschlüsse in der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von dem vor Beginn der Versammlung zu bestellenden Schriftführer zu unterfertigen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern zuzusenden.

1.2. Zuständigkeit der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl und Enthebung des Präsidenten, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Abnahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedschaften;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehender Fragen:

2. Vorstand

2.1. Allgemeines

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern, nämlich

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Kassier,
- d) deren Stellvertreter und
- e) den Beisitzern

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Nach Ablauf der Funktionsdauer sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Der Vorstand hat das Recht bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Vorstandes während der Funktionsdauer an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorsitzende muss zu einer Sitzung einladen, wenn ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung es verlangt. Kommt der Vorsitzende seiner Verpflichtung nicht nach, so kann jedes Mitglied eine Sitzung einberufen.

Die Einberufung des Vorstandes hat schriftlich oder mündlich zu erfolgen. Eine Benachrichtigung per Telefax ist zulässig. Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten und mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung, gerechnet vom Tage der Absendung an, erfolgen. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit des Vorstandes wird die Sitzung unterbrochen und mindestens nach einer halben Stunde fortgesetzt. Der Vorstand ist sodann beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, welche nicht früher als fünf und nicht später als zwanzig Tage, gerechnet vom Tage der ersten Sitzung, stattzu-

finden hat. Bei dieser zweiten Sitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden. Derartige Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.

Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

2.2. Zuständigkeit des Vorstandes

- a) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Vereines zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses;
- c) Vollziehung der Beschlüsse des Vereines;
- d) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vermögens des Vereines;
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern des Vereines;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;

2.3. Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstandes

Der Präsident oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand kann aber einem Vorstandsmitglied oder einem Sekretär die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen.

Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungs-

bereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ des Vereines.

- b) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung des Vorstandes.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vermögens des Vereines verantwortlich.
- d) Die Stellvertreter des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Präsident, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungsverhandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

3. Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit einen oder beide Rechnungsprüfer ihrer Funktion entheben. Die Rechnungsprüfer können jederzeit ihren Rücktritt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich an den Vorstand richten. Der Rücktritt beider Rechnungsprüfer wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

4. Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

VI. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Vereinsjahr beginnt mit dem Tage der Gründung des Vereines und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Die weiteren Vereinsjahre sind mit dem Kalenderjahr ident.

VII. Auflösung

Die Generalversammlung kann in einer eigens hierfür einberufenen Generalversammlung die freiwillige Auflösung des Vereines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Die Liquidation erfolgt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, durch den Vorstand. Der Vorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

Über die Verwendung allfälligen Vermögens des Vereines im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zugunsten eines im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung anerkannten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlich tätigen Rechtsträgers. Dieses Vermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.

Die Vorstände

Verband Österreichischer Privatstiftungen